

Von:Janto Just <janto.just@online.de>

Gesendet: Sonntag 24 September 2017 15:57

An: Gemeinde Wangerland <info@wangerland-online.de>

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Björn Mühlena an den Rat der Gemeinde Wangerland

An den Rat der Gemeinde Wangerland
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bürgermeister Björn Mühlena

Beschwerde über rechtswidrig betriebenes kommerzielles Strandbad und unrechtmäßig erhobenen Strandeintritt im Wangerland sowie Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal der WTG

Laut Pressemitteilung vom 14.09.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht zu den Strandbädern der Gemeinde Wangerland festgestellt: „Der Betrieb dieser kommunalen Einrichtung ist rechtswidrig, weil eine wirksame Widmung fehlt.“ Für das Bad darf bis zu seiner förmlichen Genehmigung folglich an keiner Stelle mehr Strandeintritt erhoben werden. Eine „großflächige Kommerzialisierung des Strandzugangs in Wangerland“ wie bisher ist aber sowieso „unzulässig“. „Die Inanspruchnahme nahezu des gesamten Strandes – und nicht nur der für den derzeitigen Badebetrieb benötigten Flächen – (schränkt) die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig ein.“ Stattdessen gilt: „Nicht von der Bade-Infrastruktur geprägte Flächen dürfen unentgeltlich zum Baden und Spaziergehen betreten werden.“

Diese Feststellungen des BVerwG zu seinem Urteil vom 13.09.2017 betreffen erkennbar jedermann, nicht nur die Kläger. Die berechtigten Ansprüche der Kläger resultieren aus allgemeinen Rechten wie dem Betretungsrecht für freie Landschaften gemäß § 59 Bundesnaturschutzgesetz und aus dem grundgesetzlichen Anspruch auf allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2. Was den Klägern zusteht, steht danach jedem zu. Zudem sind Gemeinde und ihre Eigengesellschaft Wangerland Touristik GmbH nach Art. 3 GG verpflichtet, jeden vor dem Gesetz gleich zu behandeln und nach Art. 20 zu Handeln nach Gesetz und Recht, wozu auch Richterrecht gehört.

Als höchstrichterliches Urteil ohne Widerspruchsmöglichkeiten und -fristen gilt das BVerwG-Urteil sofort ab Verkündung und somit seit 13./14.09.2017 in dem Umfang, wie es über Urteilstext und Pressemitteilung bis heute bekannt gemacht worden ist. Sofortige Gültigkeit und damit Pflicht zur unverzüglichen Umsetzung sind den Verantwortlichen im Wangerland laut WZ vom 15.09.2017 auch bewusst: „Das Urteil gilt laut Mühlena ab sofort, auch wenn die schriftliche Ausfertigung erst in einigen Wochen vorliegt.“ Die WTG ist somit nicht berechtigt, für ihr Strandbad weiterhin wie bisher Eintritt zu erheben.

Dennoch haben Gemeinde und WTG seitdem mehrfach öffentlich erklärt – siehe etwa NWZ-Online vom 22.09.2017 „Freien Zugang haben vorerst nur die Kläger“ -, dass sie bis zum Saisonende außer von den beiden Klägern und außer für den FKK-Strand in Hooksiel (Kasse 3) weiterhin Strandeintritt kassieren wollen und genauso handeln sie bisher tagtäglich. Der Bürgermeister verletzt dabei auch seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal der WTG, wenn er dieses rechtswidrig Strandeintritt kassieren lässt, denn das Personal setzt sich möglichen Ermittlungen wegen Betrugs, vielleicht auch Nötigung aus, weil Strandbesucher mittels Zäunen

und geschlossenen Toren an die Kassen gezwungen werden. Wir bitten Sie, gegen das Kassieren von Strandeintritt einzuschreiten.

Freundliche Grüße
Janto Just
Braucherweg 2
26419 Schortens

Anhang Pressemitteilung BVerwG